

# **Kirchengesetz über die Ausbildung und Prüfung von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (Fachschulabschluss)**

**Vom 16. November 2002 (KABl.-EKiBB 2003 S. 7); erstreckt auf das Gebiet der  
ehemaligen EKsOL und §§ 2 und 3 geändert durch 3. RVerleihG  
vom 5. November 2004**

(KABl. S. 213)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## **§ 1**

### **Ziel der Ausbildung zur Gemeindepädagogin oder zum Gemeindepädagogen**

Ziel der Ausbildung von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen ist die Befähigung zur eigenständig verantworteten Tätigkeit als pädagogische Mitarbeiterin oder pädagogischer Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in der kirchlichen Kinder- und Familien- sowie Jugend- und Erwachsenenarbeit.

## **§ 2**

### **Grundbestimmungen über Ausbildung und Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Ausbildung findet berufsbegleitend am Bildungswerk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz statt. <sup>2</sup>Sie besteht aus einem Grund- und einem Aufbaukurs. <sup>3</sup>Jeder Ausbildungsteil erstreckt sich in der Regel über zwei Jahre. <sup>4</sup>Jeder Ausbildungsteil endet mit einer Prüfung.
- (2) <sup>1</sup>Die Kirchenleitung regelt die Ausbildung und Prüfung durch Rechtsverordnung. <sup>2</sup>Das Konsistorium kann für Praxisphasen der Ausbildung Richtlinien erlassen.
- (3) Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Konsistorium auf Antrag der Gemeindepädagogin oder des Gemeindepädagogen.

## **§ 3**

### **Rechtsschutz**

<sup>1</sup>Gegen abschließende Zulassungs- oder Prüfungsentscheidungen ist nach erfolgloser Durchführung eines Vorverfahrens der kirchliche Verwaltungsrechtsweg gegeben. <sup>2</sup>Für die Widerspruchsentscheidung ist das Konsistorium zuständig.

**§ 4****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  1. Vorläufige Ordnung für die katechetische C-Prüfung (Teilzeitausbildung) vom 4. Januar 1996,
  2. Vorläufige Ordnung für die katechetische B-Prüfung mit gemeindehelferischer Anerkennung (Teilzeitausbildung von der C- zur B-Qualifikation) vom 1. Juni 1994.